

**Allgemeinerlaubnis
für Einflüge ausländischer
Selbstbau-Luftfahrzeuge in das Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland**

Bonn, den 12.02.85
L 15/24.20.50

A. Vorbemerkung

Nach Artikel 40 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) sind Luftfahrzeuge mit einem Lufttüchtigkeitszeugnis der beschränkten Sonderklasse vom internationalen Luftverkehr ausgeschlossen, es sei denn, der Staat, in dessen Hoheitsgebiet eingeflogen werden soll, hat dafür eine Erlaubnis erteilt. Sogenannte Selbstbau-Luftfahrzeuge (das sind Luftfahrzeuge, die von Amateuren überwiegend selbst gebaut worden sind) gehören in der Regel in diese Lufttüchtigkeitskategorie.

B. Einflug in die Bundesrepublik Deutschland

Einer entsprechenden Empfehlung der in der "European Civil Aviation Conference" (ECAC) zusammengeschlossenen Staaten folgend wird für Selbstbau-Luftfahrzeuge eines Mitgliedsstaates mit beschränkt gültigem Lufttüchtigkeitszeugnis oder vergleichbarer Zulassung die Einflugerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs hiermit allgemein erteilt. Die Erlaubnis ist mit der untenstehenden Auflage verbunden. Ergänzend dazu wird bestimmt, daß die für das einfliegende Luftfahrzeug im Eintragsstaat jeweils geltenden Auflagen und Beschränkungen im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland verbindlich bleiben.

Die folgende Auflage ist zusätzlich zu den für Luftfahrzeuge der Normalkategorie geltenden Vorschriften einzuhalten:

– Flüge dürfen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang und nur nach Sichtflugregeln durchgeführt werden.

Auf die folgenden, auch für Luftfahrzeuge der Normalkategorie geltenden Vorschriften wird besonders hingewiesen:

– Das Überfliegen von Menschenansammlungen in niedriger Höhe ist nicht gestattet (Sicherheitsmindesthöhe!).

– Für das einfliegende Luftfahrzeug muß eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe der gesetzlich festgelegten Haftung für Personenschäden und Vermögensschäden abgeschlossen sein und nachgewiesen werden können (vgl. § 37 Luftverkehrsgesetz).

– Vor dem Einflug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein Flugplan abzugeben. Das Gleiche gilt vor dem Ausflug.

– Das einfliegende Luftfahrzeug muß mit einem UKW-Sende-/Empfangsgerät ausgerüstet sein, das mindestens den Frequenzbereich von 117.975 MHz bis 136 MHz umfaßt und im 25 KHz-Abstand rastbar ist.

Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall für einen jeweils begrenzten Zeitraum bei der

Bundesanstalt für Flugsicherung (BFS) – Referat I 6 –
Opfernplatz 14, 6000 Frankfurt/Main, Telex 04 118 98
Bundesrepublik Deutschland

beantragt werden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag

Paul

**Bekanntmachung über die
Musterzulassung von Luftfahrtgerät**

Braunschweig, den 05.02.85
I 28-236.3/85

In der Zeit vom 01. Januar 1985 bis 31. Januar 1985 hat das Luftfahrt-Bundesamt die Muster der nachstehenden Luftfahrtgeräte nach § 4 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zugelassen.

Die Nummer des zugehörigen Kennblattes ist identisch mit der Geräte-Nummer. Die Betriebsgrenzen sind im Geräte-Kennblatt und in dem zu einem Luftfahrzeug gehörenden Flughandbuch festgelegt.

Geräte-Kennblätter können nach Drucklegung unter Angabe der Geräte-Nummer von der Firma

R. Eisenschmidt GmbH
Postfach 1 62 64
6000 Frankfurt/Main 16

bezogen werden.

Geräte-Nr.	Muster des Luftfahrtgerätes	Hersteller	Datum der Erteilung der Musterzulassung
------------	-----------------------------	------------	---

Segelflugzeuge

360	Discus a zugel. Bau- reihen Discus a u. b	Schempp-Hirth Flugzeugbau GmbH Kirchheim/Teck	17.01.85
-----	--	---	----------

Freiballone

8018	Raven RX-6 zugel. Bau- reihen Raven RX-6 und -7	Raven Industries, Inc. Sioux Falls South Dakota, USA	02.01.85
------	---	---	----------

Die Zulassungen folgender Muster von Luftfahrtgerät sowie die zugehörigen Kennblätter sind geändert worden (§ 5 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung):

Geräte-Nr.	Muster des Luftfahrt-Gerätes	Datum d. Änderung	Art der Änderung	Gültige Kennblatt-Ausgabe
------------	------------------------------	-------------------	------------------	---------------------------

Flugzeuge

525	7AC	24.01.85	für alle zum Schleppflug zugelassenen Baureihen: Schleppseileinzieh- und Kappvorrichtung System Feuerstein zul.	12
-----	-----	----------	---	----

533	Taylorcraft (Universal) 19	11.01.85	Prop. McCauley 1B90 CM 7248 zul.	3
-----	----------------------------	----------	----------------------------------	---

536	Stinson 108	24.01.85	für alle zum Schleppflug zugelassenen Baureihen: Schleppseileinzieh- und Kappvorrichtung System Feuerstein zul.	3
-----	-------------	----------	---	---